

S a t z u n g

zur Änderung der F r i e d h o f s s a t z u n g der Ortsgemeinde H a i n a u vom 01.09.1998

Der Gemeinderat hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und
- der §§ 2 Abs. 3 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG)

die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Hainau vom 12.01.1990 wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10
Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 40 Jahre. Bei Aschenbeisetzungen in bereits belegten Gräbern beträgt die Ruhezeit der nachträglich beigesetzten Aschen 15 Jahre."

2. § 13 erhält folgende Fassung:

"§ 13
Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erd- und Aschenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.

(2) Es werden nur Reihengrabstätten in einheitlicher Größe eingerichtet.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 7 Abs. 5 - nur eine Leiche bestattet werden.

(4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch

am 03.09.1998 in der Wochenzeitung "Blaues Ländchen Aktuell"
öffentlich bekanntgemacht.

4. Satzungsausfertigung an

5. Zur Sammlung

Abteilung 1.2
Ortsgemeinde.

Im Auftrag: gez. Wysk
Wysk

(S.)